



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 Wien

62/85
14. SEP. 1985
17. SEP. 1985
Joh
St. Schwarz

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 203/85/Kö/BTV

(0222) 65 05 Datum
4296 DW 5.9.1985

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Verwaltungsvollstreckungsgesetz
geändert wird

Dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Gleichschriften ihres zum rubrizierten Gesetzentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:



Anlage
(25-fach)

1100-01/84



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer Postfach ^{A-1045 Wien}
195

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
602.083/2-V/1/85

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 203/85/Kö/BTV

(0222) 65 05 Datum
4296 DW 5.9.1985

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
das Verwaltungsvollstreckungsgesetz
geändert wird

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundeskammer begrüßt die Absicht, die Grundlage für eine Beschleunigung des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens zu schaffen, um damit eine Verminderung des mit dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren verbundenen Aufwandes herbeizuführen.

Durch das im vorliegenden Novellierungsentwurf allen Behörden des Bundes und der Länder eingeräumte Recht, künftig unmittelbar die Eintreibung von Geldleistungen beim zuständigen Gericht beantragen zu können, scheint der genannten Zielsetzung Rechnung getragen zu sein.

Die Bundeskammer erhebt daher gegen den vorliegenden Novellierungsentwurf keine Einwendungen.

Die Bundeskammer übermittelt ferner 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

